

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Tölz



- Plakatierungsverordnung -

(PlakatVO 2020)

vom 1. April 2020

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen	1
§ 2 Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide, Volks- und Bürgerbegehren ...	2
§ 3 Vorschriften	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer	3

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Bad Tölz zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. ²Anschläge nach Satz 1 dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Bad Tölz angebracht werden.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln, Spannbänder oder Aufkleber, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammen-

setzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide, Volks- und Bürgerbegehren

(1) Für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen werden von der Stadt vor Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden sowie Volks- und Bürgerbegehren Plakatwände aufgestellt.

(2) Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nicht gestattet.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) ¹Abweichend von § 1 Abs. 1 kann die Stadt auf Antrag das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern) genehmigen. ²Die Genehmigung ist nur für von der Stadt festgelegte Standorte möglich. ³Es darf ausschließlich Werbung für kulturelle, sportliche und soziale sowie Bildungsveranstaltungen, welche im Stadtgebiet von Bad Tölz stattfinden und mindestens 200 zeitgleich anwesende Besucher erwarten lassen, zugelassen werden. ⁴Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens zwei Wochen vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich bei der Stadt Bad Tölz zu beantragen.

(2) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, welche in Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in §§ 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen verstößt,
2. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Bad Tölz, 1. April 2020

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker
Erster Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 31. März 2020 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 1. April 2020 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" vom 3. April 2020, Seite 14 hingewiesen.
3. Die Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft.

Bad Tölz, 3. April 2020

STADT BAD TÖLZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Janker', written in a cursive style.

Josef Janker
Erster Bürgermeister